

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Maren Skroblien

Telefon: 0385 / 588-7601

AZ: VII-322-COVID-2021/034-020

E-Mail: M.Skroblien@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 5. Mai 2021

Testbefreiung von Geimpften – Ergänzung zum 161./162. Hinweisschreiben

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie infolge der aktuellen und ab 1. Mai 2021 geltenden Änderung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern weitere notwendige Informationen zur Teststrategie an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde kürzlich bundesweit geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur für Personen zulässig ist, die sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen. Diese Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wurde spätestens seit dem 28.04.2021 umgesetzt.

Die Regelungen des 161./162. Hinweisschreibens gelten auch weiterhin, werden aber um die neue Regelung für Geimpfte ergänzt. Somit gilt für Mecklenburg-Vorpommern: Personen mit vollständigem Impfschutz sind von der Testpflicht befreit, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor,

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

wenn seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes mehr als 14 Tage vergangen sind. Als Nachweis des vollständigen Impfschutzes gilt der Impfausweis oder die Impfbescheinigung nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (Impfdokumentation). Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
- Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person,
- Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes ist der Schulleitung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz